

Bullae coenae zu ertheilen. Diese Zwiespalt und diese Unsicherheit in der Theorie und Praxis beendete endlich Papst Pius IX. durch die Erlassung der die Censuren latae sententiae vermindernenden und neu regulirenden Constitution Apostolicae Sedis (s. d. Art.), durch welche die Abendmahlssbulle vollständig derogirt ist.

Die Censuren der Bulla Coenae, die sonach nur mehr historisches Interesse haben, beziehen sich 1. auf Häresie, Schisma und Lehen häretischer Bücher, 2. auf die Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil, 3. auf die Seeräuberei im päpstlichen Meere, 4. auf das Strandrecht, 5. auf die Auslegung neuer Weg- und Geleitzölle, 6. auf die Verfälschung päpstlicher Schreiben, 7. auf die Lieferung von Munition an die die Christen betriegenden Ungläubigen, 8. auf die Verhinderung der Zufuhr an den apostolischen Stuhl, 9. auf die Mißhandlung derer, die zum apostolischen Stuhl reisen und von dort zurückreisen, sowie 10. der nach Rom wallfahrenden Christen, 11. auf die Mißhandlung der Cardinäle, Nuntien u. s. w., sowie 12. aller, welche an der Curie Geschäfte treiben, 13.—16. auf die Beeinträchtigung und Störung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, 17. auf die Usurpation und Sequestration der Kirchengüter und der päpstlichen Einkünfte und Gefälle insbesondere, sowie 18. auf die Erpressung willkürlicher und ungesetzlicher Steuern und Abgaben von Geistlichen, Kirchen und Klöstern, 19. auf die Einmischung weltlicher Richter in Criminalsachen von kirchlichen Personen, schließlich 20. auf die Invasion und Occupation von Gebietstheilen des Kirchenstaates und deren Begünstigung (den Wortlaut lateinisch und deutsch bei Hausmann in der unten citirten Schrift, S. 107—205). Von diesen Fällen finden sich Ziff. 3—5, 7—10 und Ziff. 12 in der Bulla Apostolicae Sedis moderacioni convenit gar nicht mehr, während die übrigen mehr oder minder modificirt in dieselbe aufgenommen wurden. Einer Rechtfertigung der Bulla Coenae und ihrer einzelnen Fälle bedarf es für den Katholiken nicht. Das Recht des Papstes, Censuren zu verhängen und deren Absolution sich vorzubehalten, steht dogmatisch fest. Die Ausübung desselben ist der wandelbaren historischen Entwicklung unterworfen und richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und Umständen der Christenheit. Diese brachten nun allerdings mit sich, daß frühere Päpste, namentlich die des Mittelalters, Vergehen mit Censuren belegten, deren Ahndung nunmehr der Staatsgewalt überlassen wird, die aber diese damals, weil hiezu unfähig, nicht ahnden wollte, oder, weil bei deren Vollbringung theilhaftig, nicht ahnden konnte. Letzteres gilt besonders hinsichtlich der Fälle 3 und 4, nämlich der Ausübung des sogen. Strandrechtes, d. h. der Strandräuberei, und der frevelhaften, ungesetzlichen Erpressung durch willkürliche Wegezölle und Geleitzgelber, wie sie namentlich von den vielen kleinen Herren mit ihren Schlagbäumen betrieben wurde. In man-

chen anderen Fällen bebingten die Zeitverhältnisse eine Modification des materiellen Rechtes, wie namentlich bezüglich der kirchlichen Immunitäten, wodurch die Censur mehr oder minder gegenstandslos wurde. Bei Ausübung des Censurrechtes in den einzelnen Zeitperioden sind ferner nicht bloß die Sätze des stricten Rechtes, sondern auch die Regeln der christlichen Klugheit zu beachten, nach welchen das, was in einem Jahrhundert den Interessen der Kirche und der Menschheit förderlich, ja mit Rücksicht auf die socialen Zustände nothwendig war, zu einer andern Zeit für dieselben Interessen wenn nicht schädlich, so doch unnütz und unklug sein kann. Den Beweis nun zu erbringen, daß die Päpste bei Aufstellung der einzelnen Fälle der Bulla Coenae diese Regeln nicht beachtet hätten, dürfte den Gegnern derselben schwer fallen, wenn auch die Möglichkeit von Mißgriffen zugegeben werden muß. Den ungeeignetsten und hauptsächlichsten Vorwurf gegen dieselbe, nämlich den, sie sei die Quelle von Volksunruhen und Aufständen, hat schon Pius V. treffend widerlegt durch die Bemerkung, dieselben seien vielmehr eine Folge der übermäßigen von den Fürsten auferlegten Lasten (Quocirca non popularem excire tumultum, qui potius ex immoderatis oneribus a principibus impositis exciri solet). Thatsache ist, daß so lange die Bulla Coenae galt, und das oberste Richteramt der Päpste auch über die Fürsten anerkannt war, die Throne derselben fester standen, und ihr Leben im Allgemeinen sicherer war, als zur Zeit der Herrschaft schwankender Majoritäten und der aura popularis. Die gegen die Bulle gerichteten Beschwerden beruhten übrigens größtentheils auf Mißverständnissen und Entstellungen, welche noch heutzutage vielfach geistlich unterhalten werden. So deutet man besonders dahin, daß hier überhaupt die Auslegung jeder neuen Steuer ohne päpstliche Erlaubniß verpönt werde. In Wahrheit wird, nach dem damals geltenden Kirchenrecht, die päpstliche Erlaubniß nur für die der kirchlichen Immunität zuwiderlaufenden Auflagen gefordert. Sonst aber werden nur diejenigen mit der Excommunication belegt, welche Wegegelber und Zölle fordern, ohne *de jure* dazu befugt zu sein, welche also in der Auflage gegen die Staatsgesetze selbst handeln. Souveräne Fürsten wurden daher höchstens insofern betroffen, als sie in der Auslegung neuer Steuern wesentlich und fremdlich die Staatsgrundgesetze oder die natürliche Gerechtigkeit verletzten. Zufolge der Geschichte der Bulle richtete sich aber die Censur zunächst gegen die vielen nicht souveränen Fürsten und Herren der alten Zeit, welche mit ihren Schlagbäumen einen heillosen Unfug trieben, unter dem Schilde der Landeshoheit sich wie Wegelagerer und Straßräuber benahmen und mit den Raubritten auf eine Stufe stellten; darum folgt dieser Paragraph auch unmittelbar auf denjenigen, welcher von der unter dem Namen Strandrecht betriebenen Strandräuberei handelt. Mehrere Bestimmungen